

# **Benutzerordnung für das Sonderabfallzwischenlager Aachen-Rothe Erde, gültig ab 01. Juli 2005**

Die AWA Service GmbH erlässt zur Sicherstellung des Betriebsablaufs im Sonderabfallzwischenlager Aachen-Rothe Erde folgende Benutzerordnung:

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen / Begriffsbestimmungen**

1. Für Anlieferungen gelten die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen.
2. Weiterhin gelten für alle Anlieferungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWA Entsorgung GmbH in der jeweils gültigen Fassung.
3. Benutzer im Sinne dieser Benutzerordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger/Auftraggeber), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Anlieferer/Transporteur). Sind Auftraggeber und Anlieferer nicht identisch, haften beide entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingen gesamtschuldnerisch.
4. Diese Benutzerordnung gilt für das Sonderabfallzwischenlager einschließlich der Schadstoffsammelstelle und der Zufahrtswege.
5. Die Schadstoffsammelstelle dient der Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Zugelassene Nutzer sowie Art und Höchstmenge der anzuliefernden Abfälle richten sich nach den Regelungen in der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW).

## **§ 2**

### **Zulassung von Abfällen**

1. Die Annahme von Schadstoffen aus Haushalten bedarf keiner Zulassung. Die Annahme vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben kann von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden oder mit Auflagen verbunden werden.
2. Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWA Entsorgung GmbH verwiesen.

## **§ 3**

### **Verhalten auf dem Betriebsgelände**

1. Auf dem Betriebsgelände und den Zufahrten gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten und die entsprechenden Lichtsignale sind zu beachten.

2. An der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische oder mechanische Einrichtungen benötigt wird.
3. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Entsprechend vorgeschriebene Schutz- und Warnschutzkleidung ist zu tragen.
4. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände und den Zufahrtswegen nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist.
5. Können Fahrzeuge wegen eines Defekts nicht weiterfahren, haben die Benutzer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeugs vom Betriebsgelände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benutzers unverzüglich abschleppen zu lassen, sofern der Betrieb durch das Fahrzeug gestört wird.
6. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Anlieferer dürfen die Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Personals betreten.
7. Auf dem gesamten Betriebsgelände ist die Verwendung von offenem Licht und Feuer verboten. Es gilt ein absolutes Rauchverbot.
8. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs und zur Einhaltung dieser Benutzerordnung ist den Anweisungen des Anlagenpersonals unbedingt Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der AWA Service GmbH üben das Hausrecht aus.
9. Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die aufgrund ihrer Art oder Menge für eine Annahme an der Schadstoffsammelstelle nicht zugelassen sind, müssen direkt am Sonderabfallzwischenlager angeliefert werden. Die Zufahrt erfolgt über das Gelände der Philips Industriepark Aachen-Rothe Erde GmbH (IPA). Dabei ist zu beachten:
  - a) Die Fahrt zum Sonderabfallzwischenlager hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
  - b) Den Weisungen und Auflagen des Werkschutzes der IPA ist unbedingt Folge zu leisten.

#### **§ 4**

#### **Anlieferungszeiten**

1. Die AWA Service GmbH setzt die Öffnungszeiten fest. Diese werden durch Anschlag an der Zufahrt, über örtliche Medien und auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
2. Die AWA Service GmbH bestimmt den Zeitpunkt, zu dem Abfälle angeliefert werden können.

#### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

1. Die Benutzerordnung tritt zum 01. Juli 2005 in Kraft. Sie kann jederzeit verändert oder durch eine neue Benutzerordnung ersetzt werden.

2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.